

272. Die Stiftung des Norddeutschen Bundes.

Bündnisvertrag vom 18. August 1866*).

(Staatsarchiv XI, Nr. 2378.)

Art. 1. Die Regierungen von . . . schließen ein Offensiv- und Defensivbündnis zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Verteidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündnis garantieren.

Art. 2. Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866¹⁾ sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Art. 3. Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Übereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündnis ausdrücklich modifiziert werden.

Art. 4. Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Sr. Maj. des Königs von Preußen. Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Art. 5. Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Beratung und Vereinbarung vorgelegt werden soll²⁾.

Art. 6. Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr, festgesetzt, wovon der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte³⁾.

Art. 7. Der vorstehende Bündnisvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb drei Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgetauscht werden.

*) Die Unterzeichnung erfolgte an diesem Tage in Berlin von Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß i. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg. Die beiden Mecklenburg traten am 21. August, Hessen-Darmstadt (für seine nördlich des Main gelegenen Gebietsteile) am 3. September, Reuß ä. L. am 26. September, Sachsen am 21. Oktober bei.

¹⁾ Vgl. Nr. 261.

²⁾ Die Konferenzen fanden in Berlin statt vom 15. Dezember 1866 bis 7. Februar 1867.

³⁾ Die Verfassung des Norddeutschen Bundes kam zustande am 17. April 1867. Sie umfaßt in 15 Abschnitten 79 Artikel.